

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Ev. Bugenhagengemeinde

Greifswald Wieck- Eldena

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Eldena hat der Kirchengemeinderat am 8.4.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten als Grabstätten für Erdbestattungen:

(Standardgröße 2,8 m lang und 1,5 m breit = 4,2 m²)

a) Personen über 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle	1469,10 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	48,97 €

2. Urnenwahlgrabstätte:

(Standardgröße 1 m²)

a) für 20 Jahre je Grabstelle	685,60 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	34,28 €

3. Gemeinschaftsanlagen für Urnen:

a) Urnen im Rasen

Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle	88,14 €
+ Pflegekosten für 20 Jahre	587,33 €
+ Grabplatte	500,00 €
1175,47 €	

b) Urnen im Rosengarten

Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle:	117,50 €
+ Pflegekosten für 20 Jahre:	1841,10 €
+ Plakette:	150,00 €
2108,60 €	

für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	97,93 €
---	----------------

c) Urnen im Rosenhain

Nutzungsrecht für 20 Jahre je Grabstelle:	88,14 €
+ Pflegekosten für 20 Jahre:	1453,19 €
1541,20 €	

jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	77,06 €
---	----------------

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs.5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte wird eine Gebühr gemäß 1 b), 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.

II. Bestattungsgebühren

Für Erdbestattungen von Verstorbenen über 6 Jahren	530,00 €
Für Erdbestattungen von Verstorbenen unter 6 Jahren	100,00 €
Für Urnenbeisetzungen	85,00 €

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Hügeln eines Erdgrabes nach 6 Wochen

III. Ausbettungsgebühren

Ausbettung eines Erwachsenen	1211,49 €
Ausbettung einer Urne	160,00 €

IV. Nutzung der Trauerhalle

Mit Standarddekoration	120,00 €
------------------------	-----------------

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	35,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	
20 Jahre	22,20 €
30 Jahre	33,30 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	1,11 €

IV. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr	22,00 €
Nutzungsrechte umschreiben	15,00 €
Graburkunde erstellen	22,00 €
Beräumung eines Grabsteins:	
liegendes Grabmal	35,00 €
stehend / Stele / Breitstein	60,00 €

Beräumung einer Grabeinfassung:	60,00 €
Entscheidung über die Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof pro Jahr	35,00 €
Rasenpflege pro Erdwahlgrab pro Jahr	51,00 €
Rasenpflege pro Urnenwahlgrab pro Jahr	45,00 €
Gebühr Beräumung eines einzelnen Grabes	60,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindekirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Der Stundenverrechnungssatz beträgt: **34,00 €**

§ 8 **Schlussvorschriften**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

_____, den _____

Der Kirchengemeinderat

Siegel

Vorsitzender:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis:

Siegel

Unterschrift: